



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenaу, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2025

Freitag, 23. Mai 2025

Nr. 20

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Rade am 02. Juni 2025	S. 172
Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schacht-Audorf am 03. Juni 2025	S. 173
Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Schülldorf am 05. Juni 2025	S. 174
Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Rade am 05. Juni 2025	S. 176
Bekanntmachung über die Zuschussrichtlinien der Gemeinde Osterrönfeld	S. 177
Bekanntmachung über die Zuschussrichtlinien der Gemeinde Osterrönfeld für die Aktion Ferien(s)pass	S. 180

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



## B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 2. Juni 2025 um 19:00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4, 24790 Rade bei Rendsburg,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses  
der Gemeinde Rade ein.

### T A G E S O R D N U N G:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 31.03.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Organisation des Vogelschießens am 21.06.2025
6. Bericht der Amtsverwaltung
7. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

#### Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

#### Öffentlicher Teil

10. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brauer

Inga Brauer  
(Die Vorsitzende)



## B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 3. Juni 2025 um 10:00 Uhr

im Sitzungsraum Nr. 210 des Verwaltungsgebäudes, Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

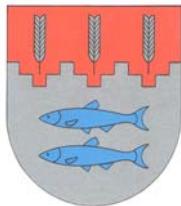
### T A G E S O R D N U N G:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2025
3. Mitteilung des Vorsitzenden, Anfragen der Beiratsmitglieder
4. Hundesatzung (Leinenpflicht)
5. Veranstaltungsplanung (Dorfstraßenfest)
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Waskönig*

Klaus Waskönig  
(Der Vorsitzende)



## B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 5. Juni 2025 um 19:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses  
der Gemeinde Schülldorf ein.

### T A G E S O R D N U N G:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 27.02.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung des fertiggestellten Geruchsimmissionsgutachtens für den B-Plan Nr. 5 "Am See-Ost"
6. Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Einwohnerversammlung vom 10. Januar 2023
7. Beratung über den 2. Entwurf des neuen LEP Windenergie
8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

#### Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

**Öffentlicher Teil**

12. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
13. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Lütje*

Jens Lütje  
(Der Vorsitzende)



## B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 5. Juni 2025 um 19:00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4, 24790 Rade bei Rendsburg,  
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Rade ein.

### T A G E S O R D N U N G:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 17.10.2024 und 07.11.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Rade b. RD
6. Bericht der Amtsverwaltung
7. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

#### Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

#### Öffentlicher Teil

10. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
11. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Evers

Sabrina Evers  
(Die Vorsitzende)

## **Zuschussrichtlinien** **der Gemeinde Osterrönfeld**

Die Gemeinde Osterrönfeld ist bereit, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, das Vereins- und Sportleben sowie die Kultur-, Jugend-, Senioren- und Sozialpflege in der Gemeinde zu fördern.

Den örtlichen Vereinen und Verbänden kann zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Zuschuss gewährt werden.

### **Förderungsgrundsätze:**

Es werden nur solche Vereine, Vereinigungen und Verbände gefördert, die Sozial-, Jugend-, Sport- oder Kulturarbeit leisten und ihren Sitz in Osterrönfeld haben.

#### **1.) a) Vereinsarbeit**

Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die

- nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle, sportliche und soziale Angebot in Osterrönfeld zu bereichern und
- ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.

Für die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktivitäten kann ein Zuschuss bis zu 25 % höchstens jedoch 250,00 Euro gezahlt werden, wenn ein Defizit in dieser Höhe nachgewiesen wird.

#### **1.) b) Seniorenbetreuung**

Die Gemeinde bezuschusst die von den örtlichen Verbänden und Gruppierungen veranstalteten Maßnahmen der Seniorenbetreuung wie folgt:

##### **- Veranstaltungen**

Gefördert werden gemeindlich veranstaltete Kaffeenachmittage für Senioren ab 60 Jahren. Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesungen, Vorträge oder ähnliches), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu 50,00 Euro übernommen. Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

##### **- Tagesausflugsfahrten**

Es werden insgesamt 2 Fahrten mit 25 %, höchstens mit 500,00 Euro im Kalenderjahr gefördert. Zuschussfähig sind Fahrtkosten, Eintrittskosten und ähnliches. Die Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.

## 2. a) Jugendarbeit

Vereine und Verbände, die aktive Jugendarbeit leisten, erhalten einen Zuschuss nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder (bis einschließlich 18 Jahre (Begründung: bis einschließlich 18 Jahre beinhaltet, das für 18- jährige Jugendliche der Zuschuss auch gezahlt wird, d.h. bis einen Tag vor dem 19. Geburtstag)). Der Zuschuss beträgt pro Mitglied und Jahr 12,00 (vorher 11,00) Euro. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines Mitgliedernachweises, der aus Gründen des Datenschutzes nur für diesen Antrag genutzt wird und nicht an Dritte weitergegeben wird. Anträge müssen bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres beim Bürgermeister vorgelegt werden.

### Förderungsgrundsätze für Jugendpflegefahrten / Projektförderung

- gefördert werden Jugendpflegefahrten örtlicher Vereine und Verbände mit Kindern und Jugendlichen über das 18. Lebensjahr hinaus, die noch zur Schule gehen, ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich in Ausbildung oder im Studium befinden (entsprechende Nachweise sind ggf. der Teilnehmerliste beizufügen) mit jeweils 15,00 Euro pro Tag und Teilnehmer einschließlich der Betreuer, soweit sie Mitglieder des örtlichen Vereins oder Verbandes sind.
- das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern. Es werden jährlich höchstens 21 Tage gefördert. Es müssen mindestens 7 Jugendliche teilnehmen.
- Eine Fahrt muss von mindestens einem Betreuer geleitet werden, der im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung (Gruppenleiterausweis) sein muss.
- Je 5 angefangene jugendliche Teilnehmer wird ein Betreuer angerechnet werden.
- Nicht gefördert werden Studien- und Trampfahrten, Schulfahrten, Maßnahmen, die von vornherein auf einen bestimmten Personenkreis festgelegt sind. Dies sind z. B. Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere usw.. Nicht gefördert wird außerdem die Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, es sei denn, dass dies lediglich der nachweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

### Antragstellung und Verwendung

- vor Beginn jeder Maßnahme ist ein formloser Antrag an den Bürgermeister zu stellen, spätestens jedoch bis zum 01.08. des laufenden Jahres. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Fahrtabschluss unter Vorlage einer quittierten Teilnehmerliste mit Altersangabe einzureichen. Die Durchführung der Fahrt muss mit quittierten Rechnungsbelegen nachgewiesen werden, aus denen hervorgeht, wann, wohin und mit wie vielen Teilnehmern die Fahrt durchgeführt wurde.
- Auf Antrag kann vor Beginn der Fahrt ein Abschlag in der voraussichtlichen Höhe gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

## **2. b) Förderungsfähige Geräte und Materialien für die Jugendarbeit**

- Gefördert wird die Anschaffung von Geräten oder Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- oder Verschleißmaterialien handelt. Der Zuschuss beträgt 25 % der förderungsfähigen Anschaffungskosten, höchstens jedoch 800,00 Euro jährlich je Jugendorganisation. Geräte und Materialien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert. Anträge über förderungsfähige Geräte und Materialien werden in der Reihenfolge des Einganges der Anträge bezuschusst.
- Die benötigten Geräte und Materialien müssen nach Ihrer Art und Ihrem Umfang für spezifische Arbeit erforderlich sein. Dem formlosen Antrag, der bis spätestens zum 01.08. des Vorjahres beim Bürgermeister vorliegen muss, sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

## **3. Förderungswürdige überörtliche Institutionen**

Derartige Institutionen können von der Gemeinde einen Zuschuss erhalten. Hierüber entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **4. Förderung von Maßnahmen im Rahmen von partnerschaftlichen Beziehungen**

Die Gemeinde Osterrönfeld gewährt örtlichen Vereinen oder Verbänden, die beabsichtigten Partnergemeinden zu besuchen, einen Zuschuss von 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer, auch für Erwachsene, bei einem Maximalaufenthalt von 3 Tagen. Es werden nur Teilnehmer berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Osterrönfeld begründen. Wer Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz hat, erhält keinen Zuschuss.

Es muss eine Einladung der Partnergemeinde oder eines Vereines aus der Partnergemeinde Grund der Veranstaltung sein.

### **Ermächtigungsregelung**

Über Zuschussanträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Richtlinien treten rückwirkend ab **01.01.2024** in Kraft.

Osterrönfeld, Juni 2024

---

Hans-Georg Volquardts  
Bürgermeister

## **Zuschussrichtlinien der Gemeinde Osterrönfeld**

### **für die Aktion Ferien(s)pass**

1. Die Gemeinde Osterrönfeld fördert Maßnahmen der Aktion Ferien(s)pass der ortsansässigen Vereine, Verbände und privaten Anbietern für Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde Osterrönfeld wohnhaft sind. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche, die die Aukamp-Schule besuchen und im Umland der Gemeinde Osterrönfeld wohnen, ebenfalls gefördert.
2. Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche über das 18. Lebensjahr hinaus, die noch zur Schule gehen, ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich in Ausbildung oder im Studium befinden. Entsprechende Nachweise sind ggf. der Teilnehmerliste beizufügen.
3. Anträge für die Bezuschussung der Aktion Ferien(s)pass sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit der Teilnehmerliste (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) und quittierten Rechnungsbelegen bis spätestens 4 Wochen nach erfolgter Veranstaltung einzureichen.
4. Der Zuschuss der Gemeinde an die Vereine und Verbände ist abhängig von den förderungsfähigen Kosten und beträgt maximal 15,- Euro pro Tag und Teilnehmer aus Osterrönfeld.  
Für je 5 angefangene minderjährige Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt, dieser wird zusätzlich mit 15,- Euro pro Tag bezuschusst.  
Für auswärtige Veranstaltungen, die per Bus, Bahn oder Kleinbus/PKW (sofern wirtschaftlicher) zu erreichen sind, werden zusätzlich die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe bis maximal 600,- Euro je Veranstaltung bezuschusst.  
Der insgesamt zu gewährende Zuschuss ist auf die Höhe der förderungsfähigen Kosten, abzüglich des Eigenanteils aller Teilnehmer, beschränkt. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören alle Ausgaben, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, hierzu zählen insbesondere Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie die Fahrtkosten bei auswärtigen Veranstaltungen.
5. Es ist jeweils der kostengünstigere Zuschuss für die Gemeinde anzuhalten. Die Berechnung der förderungsfähigen Kosten erfolgt anteilig für die Anzahl der anerkannten Teilnehmer aus Osterrönfeld und der Aukamp-Schule (siehe Punkt 1) zzgl. der Betreuer.
6. Zur gesicherten Finanzierung kann bei Vorlage einer Kalkulation und geschätzter Teilnehmerzahl ein Vorschuss gezahlt werden.
7. Von den Vereinen und Verbänden wird erwartet, dass sie bei kostenpflichtigen Veranstaltungen von den Teilnehmern einen Eigenanteil von mindestens 2,- Euro verlangen. Kostenfreie Veranstaltungen fallen nicht unter die Zuschussrichtlinien.
8. Des Weiteren werden Kinder und Jugendliche aus Osterrönfeld im Alter von 6 - 18 Jahren, die an einer Ferien(s)pass-Aktion der amtsangehörigen Gemeinden oder des Amtes Eiderkanal teilnehmen, pauschal mit 15,- Euro pro Teilnehmer und Veranstaltung bezuschusst.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über Ausnahmen sowie weitere Zuschussanträge der Aktion Ferien(s)pass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Neufassung der Richtlinien treten rückwirkend ab **01.01.2024** in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Förderung der Aktion Ferien(s)pass der Gemeinde vom 01.01.2022 außer Kraft.

Osterrönfeld, Juni 2024

Hans-Georg Volquardts  
(Bürgermeister)